über

den Nachweis, die Herstellung und Ablösung

von Stellplätzen für Fahrzeuge

(Stellplatzsatzung)

Aufgrund des Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende, mit Schreiben vom 08.11.1994 vom Landratsamt Donau-Ries genehmigte, Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Bemessung der genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Einstellplätze (Art. 58 Abs. 1 BayBO), deren Nachweis gemäß Art. 58 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 59 BayBO (Ablösung von Einstellplätzen) im Gemeindegebiet Oberndorf a. Lech.

§ 2

Richtzahlen für Stellplätze

- (1) Es gelten die für den Vollzug der Art. 58 und 59 BayBO vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren bekanntgegebenen Richtzahlen (IMBek. v. 12.02.1978, ALLMABI. S. 181 und spätere Fassungen) bzw. deren Mittelwerte, soweit nachstehend keine Konkretisierung erfolgt.
- (2) Für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppelhaushälften sind 1,5 Stellplätze je Wohnung bereitzustellen. Einliegerwohnungen sind als eigenständige Wohnungen zu berücksichtigen. Die Stellplatzrichtlinien für Einliegerwohnungen werden nach Maßgabe der Richtzahlen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung ermittelt,
- (3) Für Hausgruppen, Mehrfamilien- und Reihenhäuser ab drei Wohnungen sind bei Wohnungen
 - a) bis 45 m²

1,0 Stellplätze je Wohnung,

b) bis 80,0 m²

1,5 Stellplätze je Wohnung und

c) ab 80,01 m²

2,0 Stellplätze je Wohnung

bereitzustellen. Zur ermittelten Zahl der Stellplätze sind 10 % für Besucher dazu zu addieren.

- (4) Besucherstellplätze sind grundsätzlich oberirdisch anzuordnen. Sie müssen im Gemeinschaftseigentum verbleiben und dürfen weder durch Teilung noch Bildung eines Sonderrechts der Besucherbenutzung entzogen werden. Besucherstellplätze in Sammelanlagen müssen frei zugänglich sein.
- (5) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles, nach der beonderen Art der Nutzung oder nach dem Charakter des geschäftlichen Betriebes ein Mehrbedarf zu erwarten ist.
- (6) Bei Bedarf sind außerdem zusätzliche Stellplätze für einspurige Fahrzeuge (Fahrräder, Mopets, Krafträder, etc.) bereitzustellen.

- (7) Nach der jeweiligen Nutzung ist die Stellplatzzahl rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch arithmetische Auf- und Abrundung (über bzw. unter 5) auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die entsprechenden Stellplatzzahlen zu addieren.
- (8) Stauräume vor Garagen müssen aus Gründen der Gestaltung und Sicherheit eine Mindesttiefe von 5,50 m haben.

 Diese können für die Stellplatzberechnung nicht als Stellplatz herangezogen werden. Bei Anordnung von Stauräumen innerhalb von Garagenhöfen sind die notwendigen Fahrgassen freizuhalten.

 Stauräume vor Garagen und Durchgänge können für den Nachweis von Besucherstellplätzen nicht herangezogen werden. Die Zufahrt zu Stauräumen vor den Garagen und zu offenen Stellplätzen darf nicht durch Ketten oder Tore etc. erschwert werden.
- (9) Für die technische Gestaltung der Stellplätze wird aud die GaragenVO vom 30.11.1993 (GVB1. S. 910, BayRS 2132-1-91) verwiesen.

§ 3

Stellplatznachweis

- (1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, daß die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Sinngemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden.
- (2) Neben der zeichnerischen Darstellung gemäß Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher usw.) und der für die Berechnugn relevanten Faktoren aufzunehmen.

\$ 4

Ablösung

- (1) Zur Ablösung nicht nachweisfähiger Kfz-Stellflächen gemäß Art, 56 ff BayBO wird ein Ablösebetrag von DM 3.500,00 je Kfz-Stellplatz festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Im Flächennutzungsplan dargestellten Außenbereich ist eine Ablösung von Kfz-Stellflächen nicht zulässig.
- (3) Für Vergnügungsstätten (Spielhallen, Diskotheken, sonstig Vergnügungsstätten) und artverwandte Nutzungsbereiche ist eine Ablösung nach Art 59 BayBO ausgeschlossen.

§ 5

Gestaltung der Einstellplätze

(1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von beabsichtigter Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei müssen ökologisch verträgliche Befestigungsarten (z.B. Pflasterrasen, Rasengitter, wasserdurchlässige Betonsteine, etc.) Verwendung finden.

- (2) Anlagen für Einstellplätze sind einzugrünen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw`s sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Für 10 Stellplätze ist je ein standortgerechter Baum zu pflanzen.
- (3) Stellplätze für Verkaufsstätten müssen so angelegt werden, daß sie für die Kunden gut errreichbar sind. Behindertenparkplätze müssen im Eingangsbereich erstellt werden.

\$ 6

Konkurrierende Satzungen

Die in Bebauungsplänen und sonstigen Ortssatzungen angeführten Regelungen zum Stellplatznachweis bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 7

Abweichungen

Die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt) kann gemäß Art 77 Abs. 1 BayB0 im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen zulassen.

8 8

Bewehrung

Nach den Vorschriften des Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer als Bauherr vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 5 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberndorf a. Lech, den 21.11.1994

Gemeinde Oberndorf a. Lech

Döschl

1. Bürgermeister